Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis über die Entscheidung zum Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG in 01662 Meißen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergie-anlagen in 99947 Bad Langensalza OT Klettstedt und OT Nägelstedt

Auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

sechs Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162

mit je einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 247 m und einer Nennleistung von 5,6 MW

(Anlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

in **99947 Bad Langensalza,** Gemarkung: **Klettstedt,**

Flur: **4,** Flurstück: **131 sowie**

in **99947 Bad Langensalza,** Gemarkung: **Nägelstedt,**

Flur: **9,** Flurstück: **9,**

Flur: **9,** Flurstück: **14,**

Flur: **9,** Flurstücke: **10, 11,**

Flur: **9,** Flurstück: **23 und**

Flur: **9,** Flurstücke: **24, 25.**

durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erteilt.

Der Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen: 26/Nae/3/8-2019/G; 11906-19-101 vom 19.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sein verfügender Teil lautet:

**„Gegenstand der Entscheidung**

**1.**

Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2/V des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) in 99947 Bad Langensalza, Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs WEA mit folgenden Bezeichnungen, Anlagenparametern und Standorten:

**WEA 01** Typ VESTAS V-162

 Nabenhöhe 166 m

 Rotordurchmesser 162 m

 Leistung 5,6 MW

 Gemarkung Klettstedt Flur 4, Flurstück 131

 Koordinaten im System WGS 84: E 10° 44’ 00,10’’ N 51° 07’ 52,40’’

 UTM-Koordinaten ETRS 89: R 32621282,0 H 5665846,0

**WEA 03** Typ VESTAS V-162

 Nabenhöhe 166 m

 Rotordurchmesser 162 m

 Leistung 5,6 MW

 Gemarkung Nägelstedt Flur 9, Flurstück 9

 Koordinaten im System WGS 84: E 10° 44’ 15,71’’ N 51° 07’ 40,45’’

 UTM-Koordinaten ETRS 89: R 32621594,0 H 5665484,0

**WEA 04** Typ VESTAS V-162

 Nabenhöhe 166 m

 Rotordurchmesser 162 m

 Leistung 5,6 MW

 Gemarkung Nägelstedt Flur 9, Flurstück 14

 Koordinaten im System WGS 84: E 10° 44’ 08,76’’ N 51° 07’ 28,09’’

 UTM-Koordinaten ETRS 89: R 32621468,0 H 5665099,0

**WEA 05** Typ VESTAS V-162

 Nabenhöhe 166 m

 Rotordurchmesser 162 m

 Leistung 5,6 MW

 Gemarkung Nägelstedt Flur 9, Flurstücke 10, 11

 Koordinaten im System WGS 84: E 10° 44’ 27,89’’ N 51° 07’ 29,16’’

 UTM-Koordinaten ETRS 89: R 32621839,0 H 5665141,0

**WEA 07** Typ VESTAS V-162

 Nabenhöhe 166 m

 Rotordurchmesser 162 m

 Leistung 5,6 MW

 Gemarkung Nägelstedt Flur 9, Flurstück 23

 Koordinaten im System WGS 84: E 10° 44’ 11,86’’ N 51° 07’ 13,24’’

 UTM-Koordinaten ETRS 89: R 32621539,0 H 5664642,0

**WEA 08** Typ VESTAS V-162

 Nabenhöhe 166 m

 Rotordurchmesser 162 m

 Leistung 5,6 MW

 Gemarkung Nägelstedt Flur 9, Flurstücke 24, 25

 Koordinaten im System WGS 84: E 10° 44’ 30,72’’ N 51° 07’ 15,49’’

 UTM-Koordinaten ETRS 89: R 32621904,0 H 5664720,0

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind in der Sonderausstattung „serrated trailing edge“ (STE) auszuführen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 62 Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutz-gesetz, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein.

Über den Abweichungsantrag vom 19.07.2019 (Kapitel 2.3.3.3 des Antrags) wird nicht entschieden.

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

Diese Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen für die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 mittels Baulasteintragung in das Baulastenverzeichnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde **vor Errichtungsbeginn** der Anlagen erfolgt.

Diese Genehmigung ergeht ferner unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) ein Ersatzgeld (Ausgleichsabgabe) in Höhe von 64.500,00 € an die Stiftung Naturschutz Thüringen entrichtet wird (siehe auch Nebenbestimmung 9.2). Der Betrag ist **vor Beginn des Eingriffes** (vor Baubeginn) zu zahlen an:

Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen

Bank: Deutsche Bank AG

IBAN: DE 75 8207 0000 0100 1445 00

Zahlungsgrund: Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark

 „W18 Bad Langensalza/ Großvargula“

 AZ: 11906-19-101

Die Genehmigung ergeht ferner unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass der Genehmigungsbehörde zur Gewährleistung der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft über 60.900,00 € übergeben wird (siehe Nebenbestimmung 9.6).

Diese Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass der Genehmigungs- behörde die Sicherung des gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung durch Übergabe von Sicherheitsleistungen vor Baubeginn nachgewiesen wird (siehe Nebenbestimmung 5.1).

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende **Betriebsbeschränkungen** festgelegt:

1. Fledermausfreundlicher Betrieb

Die WEA sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 6 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10 °C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudelbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmoni- toring optimiert werden.

1. Turbulenzbelastung

Die im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Nägelstedt, Bericht-Nr. I17-SE-2023-343 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 08.08.2023, Punkt 3.3.3.4 und Punkt 3.3.3.5, geforderten Betriebsbeschrän-kungen sind zu realisieren.“

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung kann in der Zeit

**vom 27. Mai 2025 bis einschließlich 10. Juni 2025**

auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis eingesehen werden. Außerdem ist der Genehmigungsbescheid im angegebenen Zeitraum auch im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einzusehen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@uh-kreis.de angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

Mühlhausen, 16. Mai 2025 Thomas Ahke

 Landrat